

17. AUG. 2012

GZ • BKA-652.983/0002-V/2/2012

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • MAG DR ANDREA STANEK-REIDINGER

PERS. E-MAIL • ANDREA.STANEK-REIDINGER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 531 15-202720

IHR ZEICHEN • Ltg.-G-281-2012 (Ltg.-1274/G-2/4-2012)

Landtag Ltg.-G-289-2012 Stempel  
Bearbeiter Beilagen  
(Ltg.-1284/A-11/MO-2012)

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich  
Landhausplatz 9  
3109 St. Pölten

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 1. Juli 2012 betreffend Änderung des Gesetzes über die Vollziehung der StVO 1960 durch die Bundespolizeidirektionen in Niederösterreich

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt im Gegenstand mit:

Der gegenständliche, unbeschadet des Außerkrafttretens des Art. 98 B-VG bekanntgegebene Gesetzesbeschluss erfordert nicht unter einem anderen Gesichtspunkt, wie etwa dem des Art. 97 Abs. 2 B-VG, eine Befassung der Bundesregierung. Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nach herrschender Lehre (Jabloner/Muzak, Art 97/2 Rz 10 [2000], in: Korinek/Holoubek [Hrsg], Bundesverfassungsrecht, mwN) nicht anzuwenden, da hier ein Fall der paktierten Gesetzgebung nach Art. 15 Abs. 4 vorliegt. Somit steht aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst der Kundmachung des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses kein bundesverfassungsrechtliches Hindernis entgegen und wurde von einer Befassung der Bundesregierung abgesehen.

14. August 2012  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

